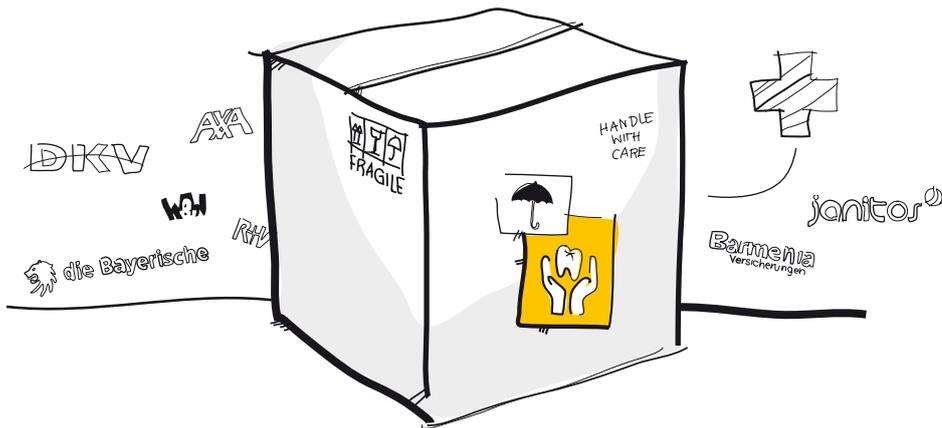


ZAHNZUSATZVERSICHERUNG: 100 PROZENTIGE KOSTENÜBERNAHME FÜR FÜLLUNGEN MÖGLICH

IMMER MEHR GESETZLICH VERSICHERTE STEHEN AMALGAM KRITISCH GEGENÜBER UND WÄHLEN GERNE ANDERE FÜLLUNGSTHERAPIEN. DIE KRANKENKASSEN ZAHLEN JEDOCH NACH WIE VOR NUR AMALGAMFÜLLUNGEN; DIE RESTKOSTEN ZAHLT DER PATIENT AUS EIGENER TASCHЕ. ES SEI DENN, ER HAT EINE UMFASSENDE ZAHNZUSATZVERSICHERUNG.

Text/Illustration Gabriele Bengel/Andrea Fleischer



Für Zahnärzte gehören Füllungen zur Zahnbehandlung. Versicherer haben jedoch die Möglichkeit, in ihren Versicherungsbedingungen festzulegen, ob sie Füllungen unter der Rubrik Zahnersatz oder unter Zahnbehandlung erstatten. Das ist für Ihre Patienten bedeutsam, da die Höhe der Erstattung davon abhängt.

FÜLLUNG ALS ZAHNERSATZ DEFINIERT

Versicherer, die Füllungen wie Zahnersatz erstatten, übernehmen die Kosten nur anteilig. Zum Beispiel zahlen Barmenia und DKV 85 Prozent der Kosten, Janitos je nach Bonusheft bis zu 90 Prozent. Die Leistungen der Krankenkasse werden dabei angerechnet.

VOLLE KOSTENÜBERNAHME

Wenn Füllungen versicherungstechnisch der Zahnbehandlung zugeordnet sind, werden die Kosten, die nach Abzug der Kassenleistung verbleiben, in aller Regel in voller Höhe erstattet. Einige Versicherer, wie zum Beispiel AXA und Die Bayerische, haben Zahntarife, die neben Zahnersatz auch Zahnbehandlung und Prophylaxe erstatten. Bei anderen Versicherern müssen mindestens zwei Tarifbausteine kombiniert werden, um umfassend versichert zu sein. Dazu

gehören unter anderem R+V, CSS und Württembergische.

UNTERSCHIEDLICHE BEZEICHNUNGEN FÜR FÜLLUNGEN

Die Tarifbedingungen unterscheiden sich darin, welche Begriffe für Füllungen verwendet werden. Manche Versicherer schreiben nur „hochwertige Füllungen“, andere zählen auf: Kunststoff-, Kompositfüllungen, dentinadhäsive Rekonstruktionen. Eine dritte Möglichkeit findet sich in den Versicherungsbedingungen von AXA und Württembergische. Dort ist unter Zahnbehandlung zu lesen: „Alle zahnärztlichen Leistungen zur Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten“ (AXA) beziehungsweise „Prophylaktische, konservierende und chirurgische Leistungen sowie Leistungen bei Erkrankung der Mundschleimhaut und des Parodontiums“.

AMALGAMAUSTAUSCH WIRD SELTEN BEZAHLT

Für alle Zahnzusatzversicherungen gilt: versichert sind medizinisch notwendige Maßnahmen. Wenn ein Patient aus kosmetisch-ästhetischen Gründen seine noch intakten Amalgamfüllungen durch zahnfarbene Kunststofffüllungen ersetzen lässt, hat er dafür keinen

Versicherungsschutz. Manche Versicherer schreiben dies sogar explizit in ihre Bedingungen, damit im Behandlungsfall gar keine Diskussionen um die medizinische Notwendigkeit zu führen sind. Nur dann, wenn durch geeignete ärztliche Untersuchungen nachgewiesen wird, dass das vorhandene Amalgam Gesundheitsstörungen hervorruft, hat Ihr Patient eine Chance, dafür Versicherungsleistungen zu bekommen – sofern er eine entsprechend gute und umfassende Zahnzusatzversicherung hat. *DB*

Die Autorin steht für Fragen und weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

KONTAKT

E-MAIL gabriele.bengel@todentta.de

INTERNETADRESSE www.todentta.de

Anzeige

GZD 3